

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bopfingen vom 31.01.2019

Aufgrund der § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 24.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bopfingen vom 31.01.2019 beschlossen:

§ 1

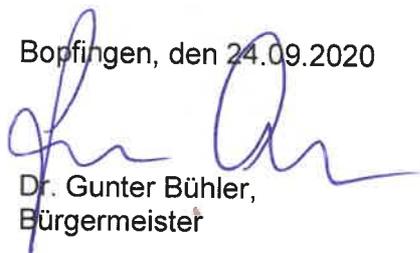
§ 42 Abs. 1 bis 4 - Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2020 2,20 €. Ab dem 01.01.2021 beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 40) je m³ Abwasser 2,43 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche ab 01.01.2020 0,35 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab 01.01.2020 2,43 €.
- (4) Die Schmutzwassergebühr für die Kläranlage als Basis für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge nach § 42 b beträgt je m³ Abwasser ab 01.01.2020 1,74 € und ab dem 01.01.2021 1,93 € / m³.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bopfingen, den 24.09.2020



Dr. Gunter Bühler,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.